DER STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den 14.12.2010

Vorlage zum Beschluss-Nr. 120-09/14

Vorlage wurde ohne Änderungen am 13.12.2010 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Elternbeitragsordnung 2011 der Kindereinrichtungen der Stadt Ellrich**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt, die in der Anlage befindliche Elternbeitragsordnung 2011.
3. Einreicher	Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 114),
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Bürgermeister; Wirtschaftsausschuss 16.11.2010; Finanzausschuss 25.11.2010; Hauptausschuss 29.11.2010 Sozialausschuss 08.12.2010
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Verringerung des Kostenanteils der Stadt Ellrich bei der Kinderbetreuung um 28.100,00 Euro.
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	6
davon anwesend:	18 + 1	Nein – Stimmen:	12
		Enthaltungen:	1

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit **abgelehnt.**

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 120-09/14

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt, die in der Anlage befindliche Elternbeitragsordnung 2011.

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Kostenverteilung in den Kindertagesstätten, sowie der angestrebten Drittelung der Gesamtkosten, ist es notwendig die Elternbeiträge entsprechend anzupassen. Als Grundlage zur neuen Beitragsgestaltung dienen die durchschnittlichen Elternbeiträge im Landkreis Nordhausen, im Speziellen die neue Elternbeitragsordnung der Stadt Nordhausen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

ELTERNBEITRAGSORDNUNG
für die in Trägerschaft des JugendSozialwerk Nordhausen e. V.
stehenden Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ellrich

Aufgrund des § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2006 (GVBl. S. 51) haben der JugendSozialwerk Nordhausen e. V., als freier Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ellrich, in Abstimmung mit der Stadt Ellrich die folgende Elternbeitragsordnung vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Elternbeitragsordnung gilt für die in Trägerschaft des JugendSozialwerk Nordhausen e. V. stehenden Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ellrich.

§ 2 Beitragserhebung

Die Elternbeitragsordnung regelt in Ergänzung der Nutzungsordnung die von den Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihres Kindes zu entrichtenden Beiträge. Diese werden vom JugendSozialwerk Nordhausen e. V. als Träger der Einrichtung (im Folgenden: Träger) erhoben.

§ 3 Beitragsschuldner

(1) Die Erziehungsberechtigten des in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kindes haften für die Zahlung der Beiträge für die Betreuung und die Verpflegung als Schuldner. Alle Erziehungsberechtigten eines Kindes haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragsschuld beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 4 Elternbeiträge und Verpflegungsgelder

(1) Die Elternbeiträge und Verpflegungsgelder sind jeweils für den laufenden Monat zu entrichten, wobei der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den 20. des Monats festgelegt wird.

(2) Die festgelegten monatlichen Elternbeiträge sind auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Tageseinrichtung für Kinder vorübergehend nicht besucht, da die Personal- und Sachkosten auch dann entstehen, wenn das Kind fehlt.

(3) Bei ununterbrochener Abwesenheit des Kindes ab 30 Tagen auf Grund einer Erkrankung kann auf Antrag ein Monatsbeitrag erlassen werden. Dieser Antrag ist spätestens 14 Tage nach Beendigung der Krankheit zuzüglich einer ärztlichen Bescheinigung beim Träger einzureichen. Die damit verbundenen Kosten tragen die Beitragspflichtigen.

(4) Die Schließungszeit der Einrichtung entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von der Zahlung der Elternbeiträge.

(5) Bei Überschreitung der in § 8 Abs. 4 der Nutzungsordnung festgelegten Bringezeiten wird zusätzlich der volle, ungestützte Kostensatz für jede angebrochene Stunde erhoben. Auf Antrag kann diese Zahlung im Einzelfall entsprechend § 8 Abs. 5 der Nutzungsordnung erlassen werden.

(6) Wird ein Kind entsprechend § 7 der Nutzungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet, ist für diesen Tag auch das Verpflegungsgeld zu entrichten.

(7) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme-, Abmelde- oder Ausschlussdatum.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

(1) Ganztagsbetreuung:

Für eine Ganztagsbetreuung sind monatlich von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge in folgender Höhe zu entrichten:

Kinder von 0 bis 2 Jahren	150,-- EUR
Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt	125,-- EUR

Haben die Kinder das Alter von 2 Jahren erreicht, ist ab dem Folgemonat der dann zutreffende Elternbeitrag zu entrichten.

(2) Halbtagsbetreuung:

Bei der Halbtagsbetreuung (bis zu 5 Stunden vormittags) ist ein Elternanteil von monatlich 80% der entsprechenden Kosten eines Ganztagsplatzes zu zahlen. Die entsprechenden Eurobeträge werden kaufmännisch richtig gerundet.

(3) Staffelung nach Kinderzahl:

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ellrich betreut, staffeln sich die Elternbeiträge wie folgt:

erstes Kind 100 % des jeweils maßgebenden Betrages
zweites Kind 80 % des jeweils maßgebenden Betrages drittes Kind
40 % des jeweils maßgebenden Betrages ab 4. Kind b e i t
r a g s f r e i

(4) Wird ein Kind entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 4 ThürKitaG in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Ellrich betreut und werden die nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Wohnsitzgemeinde übernommen, so können die Beiträge nach Absatz 1 bis 3 erhöht werden.

§ 6 Beiträge bei Überschreitung der Bringezeit

(1) Wird die gemäß § 8 der Nutzungsordnung vereinbarte Bringezeit überschritten, so werden weitere Beiträge erhoben. Der Beitrag beträgt je angebrochene Stunde 5,10 EUR.

(2) Diese Beiträge werden ebenfalls bei einer stundenweisen Betreuung erhoben, sofern der Träger diese in der Einrichtung anbietet.

§ 7 Beitragsübernahme

Soweit den Erziehungsberechtigten die Entrichtung des Elternbeitrages nicht zuzumuten ist, kann auf Antrag eine teilweise oder vollständige Übernahme des Elternbeitrages durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 8 Verpflegungsgeld

(1) Für die Verpflegung mit warmen Mittagessen in der Einrichtung sind pro Tag 1,90 EUR zu entrichten.

(2) Für die zusätzliche Versorgung entsprechend § 6 Abs. 2 der Nutzungsordnung werden folgende Beträge erhoben:

Vesper (mit Getränk)	0,40 EUR
Getränke für zwei Einheiten	0,20 EUR

§ 9 Kassierung

Die Art und Weise der Kassierung der Elternbeiträge und Verpflegungsgelder erfolgt entsprechend den getroffenen Vereinbarungen in den Aufnahmeverträgen nebst Anlagen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am …… in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung vom 01. Januar 2010 außer Kraft.

Nordhausen,

A. Weigel
Geschäftsführer

Übersicht Kinderbetreuungskosten

Kinderkrippe

	2010	2011	2011 inkl. Beitragserhöhung
	Ellrich	Ellrich	Ellrich
Gesamtkapazität Plätze	24	24	24
Durchschnittlich belegt	24	24	24
Gesamtkosten	189.982,31 €	231.403,96 €	231.403,96 €
Kosten/Platz	659,66 €	803,49 €	803,49 €
Zuschuss Land	43.600,00 €	77.760,00 €	77.760,00 €
Elternbeiträge	30.500,00 €	31.400,00 €	33.610,00 €
Essengeld	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
sonstige Zuschüsse	1.257,53 €	1.257,53 €	1.257,53 €
Eigenanteil Kommune	106.624,78 €	112.986,43 €	110.776,43 €
% / Platz Zuschuss Land	23%	34%	34%
% / Platz Elternb. + Esseng.	20%	17%	18%
% / Platz Anteil Kommune	56%	49%	48%
Eigenanteil pro Platz	370,22 €	392,31 €	384,64 €
Elternbeitrag pro Platz 1.Kind	140,00 €	140,00 €	150,00 €
Elternbeitrag pro Platz 2.Kind	98,00 €	98,00 €	120,00 €
Elternbeitrag pro Platz 3.Kind	42,00 €	42,00 €	60,00 €
Elternbeitrag bis max. 5h	98,00 €	98,00 €	120,00 €
Durchschnittlicher Elternbeitrag	105,90 €	109,03 €	116,70 €

Übersicht Kinderbetreuungskosten

Kindergarten

	2010	2011	2011 inkl. Beitragserhöhung
	Ellrich	Ellrich	Ellrich
Gesamtkapazität Plätze	174	174	174
Durchschnittlich belegt	167	167	167
Gesamtkosten	902.139,25 €	955.832,93 €	955.832,93 €
Kosten/Platz	450,17 €	476,96 €	476,96 €
Zuschuss Land	304.350,00 €	332.760,00 €	332.760,00 €
Elternbeiträge	177.130,00 €	191.000,00 €	216.933,00 €
Essengeld	73.200,00 €	73.200,00 €	73.200,00 €
sonstige Zuschüsse	5.341,12 €	5.341,12 €	5.341,12 €
Eigenanteil Kommune	342.118,13 €	353.531,81 €	327.598,81 €
% / Platz Zuschuss Land	34%	35%	35%
% / Platz Elternb. + Esseng.	28%	28%	30%
% / Platz Anteil Kommune	38%	37%	34%
Eigenanteil pro Platz	170,72 €	176,41 €	163,47 €
Elternbeitrag pro Platz 1.Kind	110,00 €	110,00 €	125,00 €
Elternbeitrag pro Platz 2.Kind	77,00 €	77,00 €	100,00 €
Elternbeitrag pro Platz 3.Kind	33,00 €	33,00 €	50,00 €
Elternbeitrag bis max. 5h	77,00 €	77,00 €	100,00 €
Durchschnittlicher Elternbeitrag	88,39 €	95,31 €	108,25 €